

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
151. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	356
152. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	357-358
153. Satzung über die Aufhebung einer Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes 922 „Brabanter Platz“ im Stadtteil Alt-Hürth	359-361
154. Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes 922 „Brabanter Platz“ im Stadtteil Alt-Hürth	362-364
155. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes 422b „Fuchsstraße“ im Stadtteil Kendenich	365-367
156. Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplanes 422b „Fuchsstraße“ im Stadtteil Kendenich	368-370
157. Beschluss des Bebauungsplanes 317c „Headquarters Hürth“ im Stadtteil Efferen	371-373
158. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 6. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth	374-376

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahme- frist	Bezeichnung	Art	Aktion
18.11.2020	-	Reinigungsleistungen für 2020-2023	VgV Vergebener Auf- trag	Anzeigen
20.11.2020		Technische Ausrüstung Friedrich-Ebert-Realschule (Auftragsänderung)	Freiwillige ex-ante Transparenz- bekanntmachung	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 23.11.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 02.12.2020 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Einführung und Verpflichtung von stimmberechtigten und beratenden Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Beschluss- und Antragskontrolle
4	Wahl der/des Vorsitzenden
5	Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden
6	Wahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers und einer stellvertretenden Schriftführerin/eines stellvertretenden Schriftführers
7	Jahresbericht der kommunalen Schulsozialarbeit Schuljahr 2019/2020
8	Teilfachplan "Kinderbetreuung in Hürth"
9	7. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth
10	7. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013
11	Antrag auf Erhöhung der Betriebskostenförderung Einrichtung der Offenen Jugendarbeit "Parlippo" vom 29.08.2019
12	Haushaltsplanentwurf 2021
13	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
13.1	Fortführung der mobilen Jugendarbeit

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
14	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
14.1	Sachstand Ausbau u3
15	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
16	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 12.11.2020

Gezeichnet:

Menzel
(Beigeordneter)

**Satzung über die Aufhebung einer Veränderungssperre für das Plangebiet
des Bebauungsplanes 922 „Brabanter Platz“
im Stadtteil Alt-Hürth**

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 03.11.2020 die Aufhebung einer Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes 922 „Brabanter Platz“ beschlossen.

Aufhebungssatzung

**§ 1
Aufhebung der Veränderungssperre**

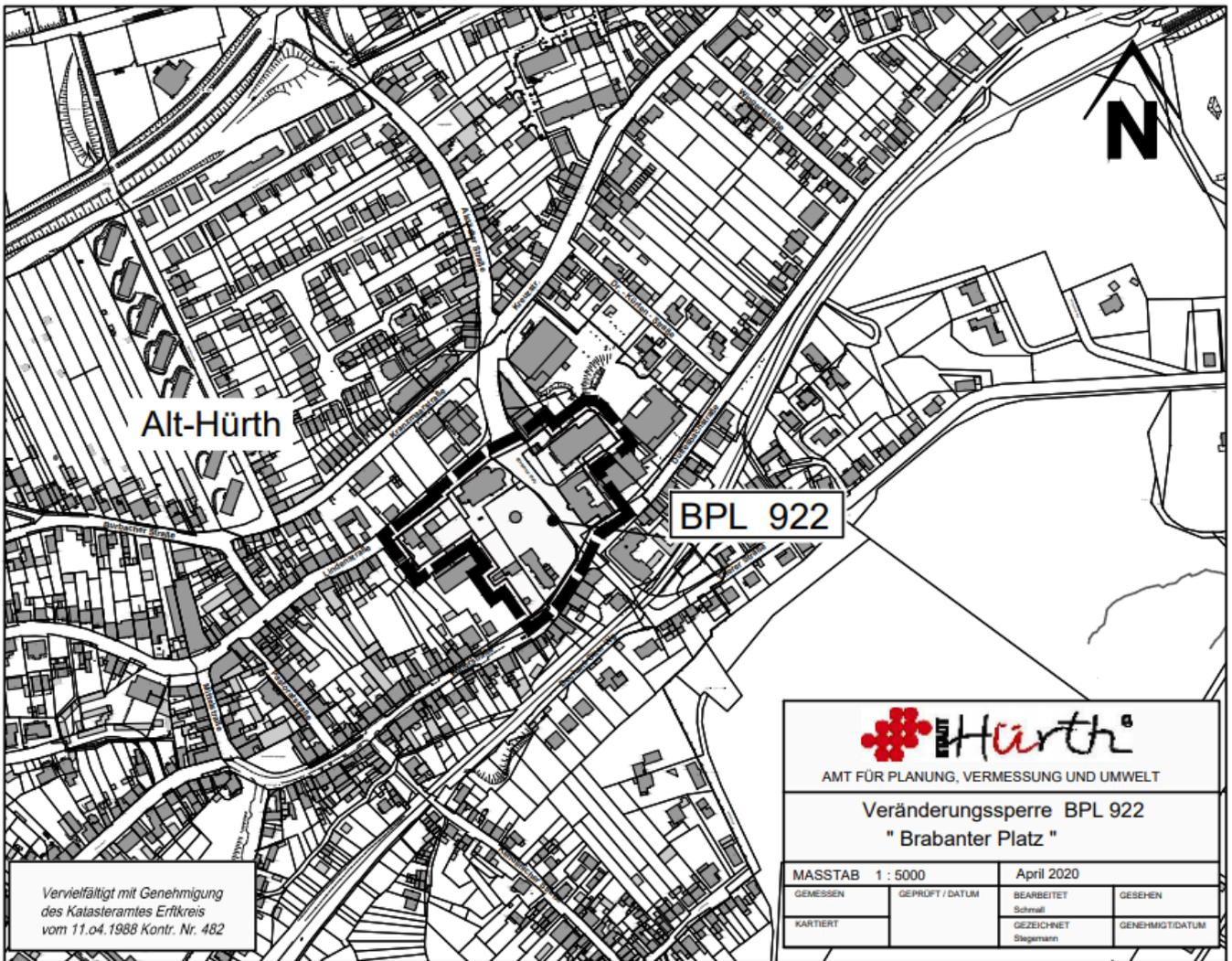
Die in der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Hürth am 12.05.2020 beschlossene Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 922 „Brabanter Platz“, in Kraft getreten am 09.06.2020, wird aufgehoben.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Aufhebung der Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hürth über die Aufhebung einer Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes 922 „Brabanter Platz“ im Stadtteil Alt-Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 23.11.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer
Bürgermeister

**Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für das Plangebiet des
Bebauungsplanes 922 „Brabanter Platz“
im Stadtteil Alt-Hürth**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 03.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Veränderungssperre wird für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 922 „Brabanter Platz“ erlassen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Übersichtsplan vom 01.10.2020 im Maßstab 1:2000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt durch die Lindenstraße im Nordwesten, der Weierstraße bzw. Duffesbachstraße im Osten, der Pastoratsstraße im Südwesten und der Dr. Kürten-Straße im Norden. Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken, 513/2, 517/2, 517/4, 517/7, 531/4, 2572/517, 2573/517, 2574/517, 2586/517, 2587/517, 2645/60 teilweise, 3361 teilweise, 3425, 3428, 4267, 4271, 4281, 4596, 4597, 4598, 4835, 4838, 4840, 4842, 4851, 4852, 4853, 4854 teilweise, 4855, 4856 teilweise der Flur 10, Gemarkung Hürth.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

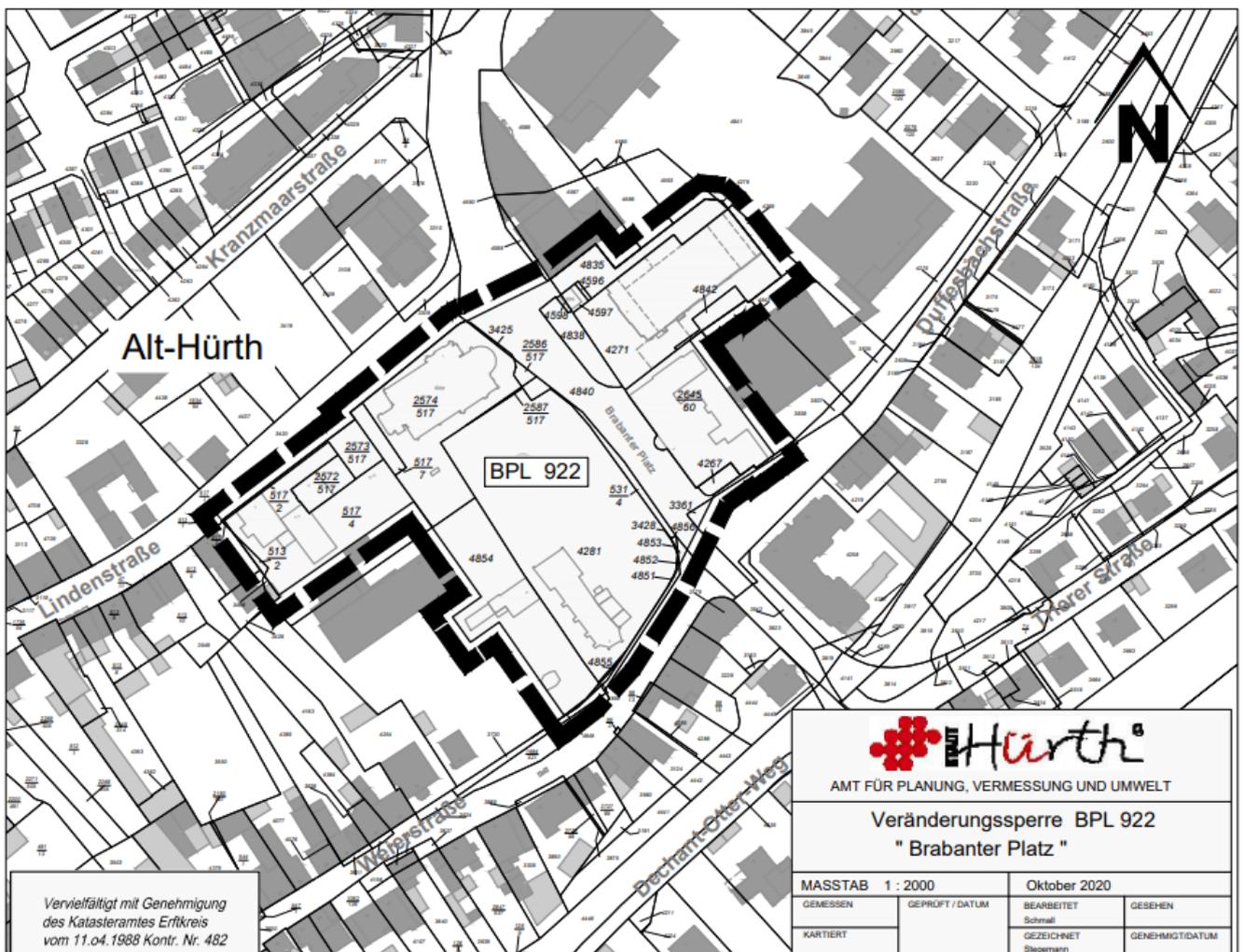
Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage ihres Inkrafttretens an gerechnet außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs gemäß § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan 922 rechtsverbindlich wird.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hürth über den Erlass einer Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes 922 „Brabanter Platz“ im Stadtteil Alt-Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 23.11.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

**Bebauungsplan 422b „Fuchsstraße“
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 13a
BauGB**

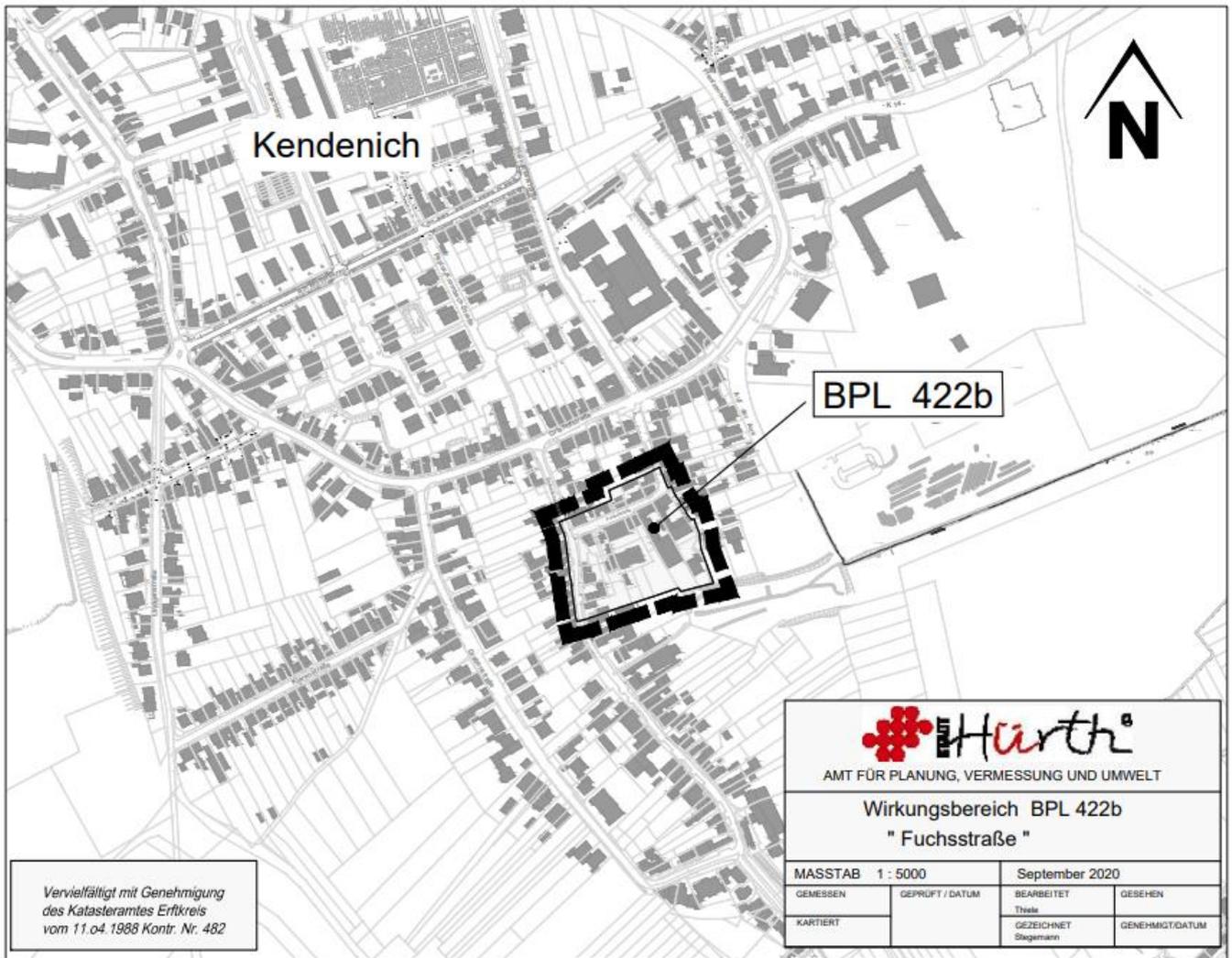
Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 03.11.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplans (Bpl) 422b „Fuchsstraße“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Der Wirkungsbereich des Bebauungsplans 422b „Fuchsstraße“ liegt im Stadtteil Kendenich zwischen den Straßen „Fischenicher Straße“, „Fuchsstraße“ und „Pützstraße“. Der Wirkungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt ist. Der Bpl soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt werden, da durch die Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen.

Zielsetzung der Planung ist es, unter Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Strukturen eine die Maßstäblichkeit der kleinteiligen (Bestands-) Bebauung wahrende städtebaulich und gebietsverträgliche Entwicklung vorzugeben. Dies erfolgt insbesondere auch vor dem Hinblick des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes. Als Art der baulichen Nutzung soll vorrangig ein „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt werden.

Auskünfte zum Bebauungsplanverfahren erteilt Herr Thiele vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 420 im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel.: 02233-53-420, Fax: 02233-53-185, Email: dthiele@huerth.de). Der vorgenannte Plan kann vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hürth eingesehen werden. Während der COVID-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.



Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes 422b „Fuchsstraße“ gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 23.11.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer
Bürgermeister

Satzung der Stadt Hürth über den Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 422b „Fuchsstraße“ im Stadtteil Kendenich

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 03.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Veränderungssperre wird für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans (Bpl) 422b „Fuchsstraße“ erlassen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird im Süden durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Kendenich, Flur 3, Flurstücke 1874/175, 1196/186, 6161, 6465, 6453, 6071, im Westen durch die Fischenicher Straße, im Norden durch die nördlichen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Kendenich, Flur 3, Flurstücke 1691/279, 4449, 4450, 6449, 265/4 und im Osten durch die Pützstraße bzw. die westlichen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Kendenich, Flur 3, Flurstücke 1657/224 und 1648/197 begrenzt. Im Einzelnen umfasst er die folgenden Grundstücke in der Gemarkung Kendenich, Flur 3, Flurstücke 265/4, 1195/186, 1196/186, 1638/182, 1691/279, 1874/175, 2248/176, 2643/182, 3328/184, 4282, 4410, 4448, 4449, 4450, 4835, 4976, 5134, 5578, 5580, 6017, 6019, 6020, 6022, 6023, 6070, 6071, 6103, 6104, 6161, 6344, 6345 teilweise, 6448, 6449, 6452, 6453, 6454, 6456 teilweise, 6464, 6465, 6493.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

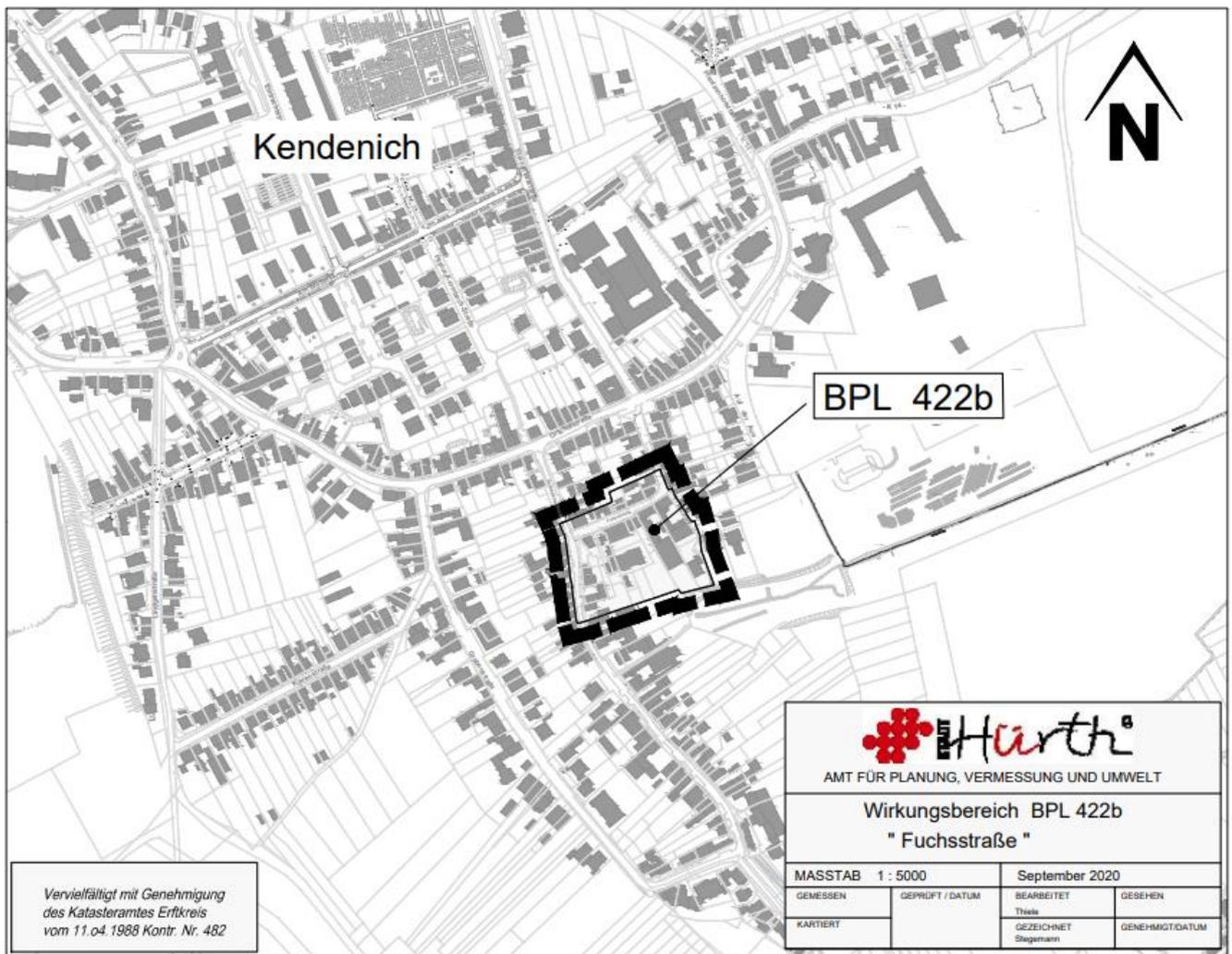
Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach zwei Jahren, vom Tage ihrer ersten Bekanntmachung an gerechnet außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs gemäß § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für ihren Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hürth über den Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 422b „Fuchsstraße“ im Stadtteil Kendenich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 23.11.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplans 317c „Headquarters Hürth“ im Stadtteil Efferen gemäß § 10 Baugesetzbuch

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 25.08.2020 den Bebauungsplan 317c „Headquarters Hürth“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan 317c gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

Gebietsbeschreibung:

Der Wirkungsbereich des Bebauungsplans 317c wird begrenzt durch das Wasserwerk Efferen, die Kalscheurener Straße, die Robert-Bosch-Straße sowie durch die Trasse der B265n (Ortsumgehung Hermülheim). Er ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist.

Zielsetzung der Planung ist die Entwicklung eines Gewerbeparks innerhalb eines städtebaulichen Gesamtkonzepts. Es erfolgt die Festsetzung eines Gewerbegebiets sowie eines Mischgebiets an der Kalscheurener Straße.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans 317c erfolgt gleichzeitig eine Aufhebung der Bebauungspläne 310 und 317 sowie eine Teilaufhebung des Bebauungsplans 317a.

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan 317c liegt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str.40, 50354 Hürth, während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr aus. Auf Verlangen werden Auskünfte über die Inhalte der Planung erteilt. Während der Covid-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Der Bebauungsplan ist auch im Internet in der Bauleitplanungs-Auskunft der Stadt Hürth einzusehen (www.bauleitplanung.huerth.de).
2. Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Absatz 3 Satz 2 BauGB).

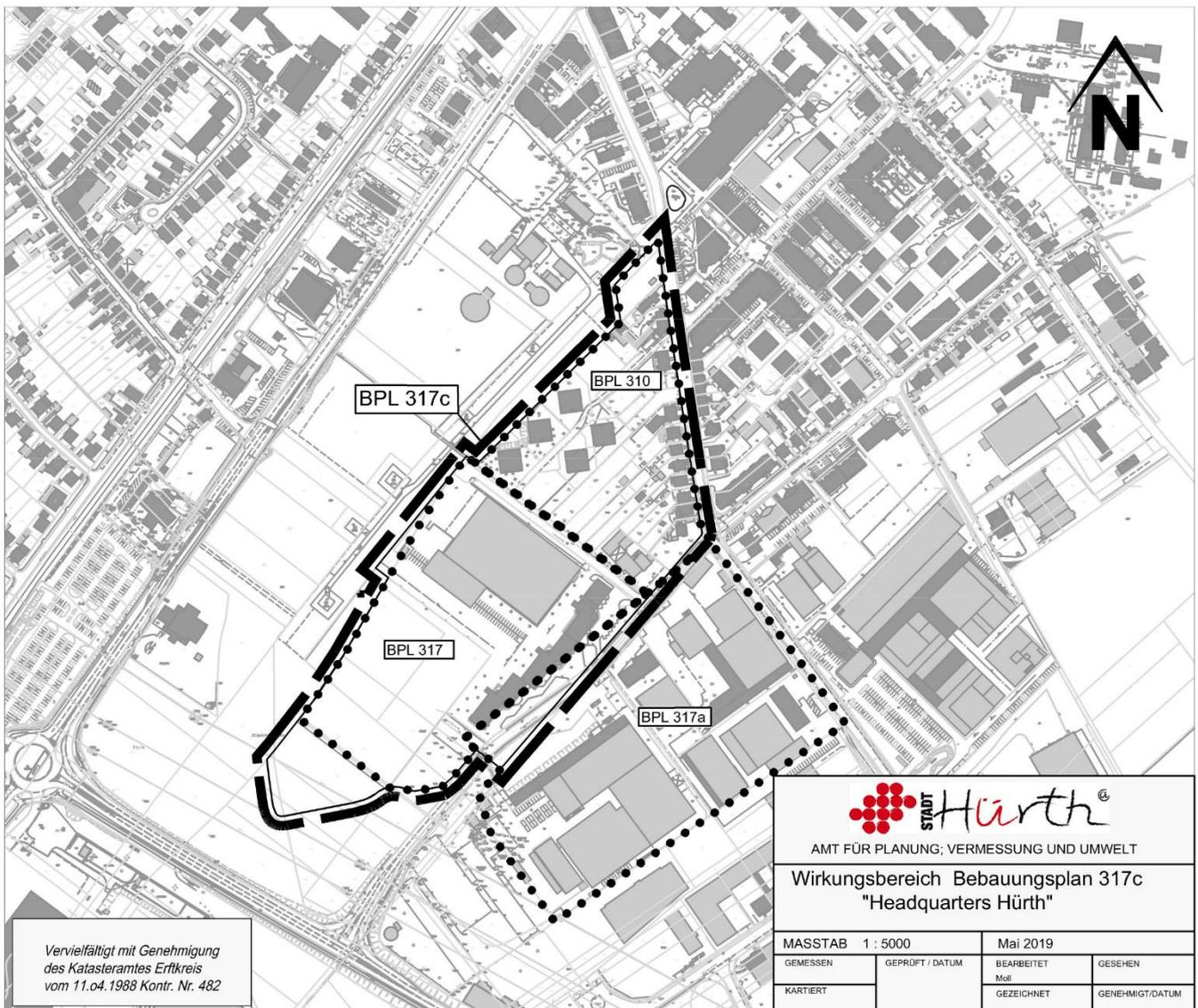
Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 1 Satz 3

BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Absatz Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich bei der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.



Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Bebauungsplanes 317c „Headquarters Hürth“ im Stadtteil Efferen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 23.11.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung



BEKANNTMACHUNG

Die Sitzung Nr. 6/2020 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

Donnerstag, den 03.12.2020 um 18:15 Uhr

**Im Römersaal des Bürgerhauses,
Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth**

stattfinden.

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- A.1. Begrüßung
- A.2. Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
- A.3. Feststellung der Tagesordnung
- A.4. Genehmigung der Niederschriften der Sitzungen des Verwaltungsrates vom 13.08.2020 und 20.08.2020, öffentlicher Teil
- A.5. Bericht über laufende Baumaßnahmen
- A.6. 3. Quartalsbericht 2020
Erfolgsplan 01.01.2020 - 30.09.2020
- A.7. Kennzahlen
- A.8. Abfallentsorgung
a) Gebührenkalkulation 2021
- A.9. Abfallentsorgung
b) Einbringung der 19. Änderung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth
- A.10. Entwässerung
Einbringung der 8. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013
- A.11. Straßenreinigung
a) Gebührenkalkulation 2021

- A.12. Straßenreinigung
 - b) Einbringung der 20. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth
- A.13. Einbringung der 6. Änderung über die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth (Wasserergebührensatzung)
- A.14. Einbringung der Feststellung des Wirtschaftsplanes 2020 der Stadtwerke Hürth bestehend aus
 - a) Erfolgsplan
 - b) Vermögensplan
 - c) Finanzplan
 - d) Stellenplan
- A.15. Erläuterung zur Einführung des § 8a Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)
- A.16. Qualitätsbericht Stadtbuss 2019
- A.17. Bericht zum Straßenunterhaltungsmanagement der Stadtwerke Hürth AöR
- A.18. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
 - A.18.1 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
 - a) Aussetzen der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie aufgrund der Coronavirus-Pandemie vom 31.10.2020 bis 31.12.2021
 - A.18.2 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
 - b) Beschaffung von Kraftfahrzeugen; Einsatz der Bewertungsmatrix sowie Aufhebung der Sperrvermerke über alle Fahrzeuge
 - A.18.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
 - c) Anschaffung eines wasserstoffbetriebenen Müllwagens
 - A.18.4 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
 - d) Erweiterung Betriebsgebäude auf der Kläranlage
 - A.18.5 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
 - e) Erneuerung Klärschlammmentwässerung (Zentrifuge) auf der Kläranlage
- A.19. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
 - A.19.1 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
 - hier: On Demand-Verkehr - Zuwendung
 - A.19.2 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
 - hier: Autonomes Busfahren in Hürth (ELFE)
 - A.19.3 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
 - hier: Umbau Kundencenter
 - A.19.4 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
 - hier: Kosten- und Materialvorhaltung Pandemiefall
 - A.19.5 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
 - hier: Sachstandsbericht Radwege

A.19.6 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
hier: Erweiterungsbau auf dem Bauhof

A.20. Anträge in öffentlicher Sitzung

A.21. Anfragen in öffentlicher Sitzung

B. Nichtöffentliche Sitzung

B.1. Genehmigung der Niederschriften der Sitzungen des Verwaltungsrates vom 13.08.2020 und 20.08.2020, nichtöffentlicher Teil

B.2. Bericht über Vertragsabschluss mit RWE

B.3. Berichte aus Gremiensitzungen
hier: RVK

B.4. Projekt Wasserstofftankstelle

B.5. Abschlussbericht Projekt Orion

B.6. ÖPNV
hier: Vorlage der Trennungsrechnung

B.7. Fortschreibung der Ergebnislinie ÖPNV

B.8. Bericht über bearbeitete Projekte

B.9. Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung

B.9.1 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
hier: Erläuterungen zum Stellenplan 2021

B.9.2 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
hier: Stromvertrieb - weiteres Vorgehen

B.9.3 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
hier: Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Center Fernwärme

B.10. Anträge in nichtöffentlicher Sitzung

B.11. Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

B.12. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates



Vorsitzender
des Verwaltungsrates